

Stellungnahme

Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Hannover, 17. April 2026

Wegfall konkreter Zielvorgaben und die Ausweitung von Ausnahmen konterkarieren die Energiewende

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie bleibt in zentralen Punkten hinter den Erwartungen an eine wirksame und konsistente Weiterentwicklung des energieeffizienzrechtlichen Rahmens zurück. Zwar wird mit der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben formal ein notwendiger Schritt vollzogen, inhaltlich zeigt sich jedoch, dass zahlreiche Regelungen unklar, wenig verbindlich oder in ihrer Wirkung potenziell abschwächend ausgestaltet sind.

Besonders kritisch ist, dass bislang geltende konkrete Einsparziele zugunsten allgemeiner, schwer überprüfbarer Grundsätze aufgegeben werden. Damit droht ein Verlust an Verbindlichkeit und Steuerungswirkung, der die Erreichung energie- und klimapolitischer Ziele erschweren kann. Gleichzeitig werfen Änderungen zentraler Begriffsdefinitionen, etwa beim Endenergieverbrauch, grundlegende systematische Fragen auf und bergen das Risiko von Inkonsistenzen mit bestehenden Regelwerken.

Auch in einzelnen Bereichen wie der Abwärmenutzung, den Anforderungen an Rechenzentren oder den Pflichten für Unternehmen ist eine Tendenz zur Abschwächung bestehender Vorgaben erkennbar. Dies steht im Spannungsverhältnis zu den ambitionierten Zielen der Energieeffizienzrichtlinie und könnte die Erschließung wirtschaftlicher Effizienzpotenziale sowie die Entwicklung des Effizienzdienstleistungsmarktes beeinträchtigen.

1. Endenergiebegriff klarstellen und systematisch konsistent ausgestalten

Es stellt sich eine grundlegende Frage zur Definition des Endenergieverbrauchs in § 3. Während bislang Endenergie als der Anteil der eingesetzten Primärenergie nach Abzug von Umwandlungs- und Transportverlusten verstanden wurde, definiert der Entwurf Endenergieverbrauch als die an alle Sektoren gelieferte Energie. Dies entspricht nach bisherigem Verständnis eher der Primärenergie.

Sollte diese Interpretation zutreffen, hätte dies weitreichende Konsequenzen: Die bisherige Systematik würde umgekehrt und die Bedeutung gebäudebezogener Effizienzmaßnahmen würde relativiert. Zudem stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit bestehenden Regelwerken (z. B. einschlägigen DIN-Normen). Aus unserer Sicht ist hier eine konsistente und einheitliche Begriffsverwendung notwendig, um zusätzliche Bürokratie und Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

2. Verständliche Definition der Energiedienstleistung beibehalten

Die derzeit im Gesetz enthaltene Definition der Energiedienstleistung ist aus unserer Sicht sprachlich klar und praxisnah. Die geplante Rückkehr zur Definition der EU-Richtlinie führt hingegen zu einer deutlich komplexeren und schwer verständlichen Formulierung.

Auch wenn die inhaltliche Reichweite der EU-Definition weiter gefasst ist, spricht vieles dafür, die bestehende nationale Definition beizubehalten. Diese bildet die praktische Tätigkeit von Energiedienstleistern/Contracting-Anbietern präzise und verständlich ab und hat sich in der Anwendung bewährt.

3. Verbindliche Einsparziele beibehalten (§ 5 EnEfG)

Die Streichung konkreter Einsparvorgaben zugunsten des allgemeinen Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ sehen wir kritisch. Zwar enthält die Regelung wichtige politische Leitplanken, bleibt jedoch in ihrer Verbindlichkeit deutlich hinter bisherigen quantifizierten Zielvorgaben zurück. Es besteht die Gefahr, dass das Ambitionsniveau sinkt, da konkrete Zielwerte eine stärkere Steuerungswirkung entfalten als allgemeine Grundsätze.

4. Öffentliche Einrichtungen sollten Einsparüberschüsse uneingeschränkt anrechnen dürfen (§6 EnEfG)

Der Entwurf verpflichtet öffentliche Einrichtungen der Länder zu jährlichen Einsparungen von 1,9 %, wobei eine Übererfüllung auf maximal fünf Folgejahre angerechnet werden kann. Das entspräche einer einmaligen Maßnahme, die maximal 11,4 % Endenergieeinsparung bewirkt.

Mit Contracting, insbesondere Energiespar-Contracting (ESC) können aber leicht 30 % - 40 % Endenergieeinsparung bei großen Gebäudepools mit einem Schlag erreicht werden. Diese Pools beinhalten dabei oft die wesentlichen Gebäude einer öffentlichen Einrichtung. Das würde bedeuten, dass nur ein Bruchteil der erreichten Energieeinsparungen anrechenbar wäre. Öffentliche Einrichtungen hätten daher weniger Anreiz, solche effektiven und schnell wirksamen Projekte zu starten.

Beispiel:

Ein Universitätscampus saniert eine Vielzahl seiner Gebäude mittels Energiedienstleistung, Inbetriebnahme in 2027.

Der Energieleistungsvertrag garantiert hierbei eine Einsparung von 30 % Endenergie gegenüber dem Zustand vorher. Als Erfolg darf nun maximal angerechnet werden:

• 1,9%	anrechenbar in 2027		verbleiben 28,1 %
• 1,9%	anrechenbar in 2028	(Übererfüllung 1. Jahr)	verbleiben 26,2 %
• 1,9%	anrechenbar in 2029	(Übererfüllung 2. Jahr)	verbleiben 24,3 %
• 1,9%	anrechenbar in 2030	(Übererfüllung 3. Jahr)	verbleiben 22,4 %
• 1,9%	anrechenbar in 2031	(Übererfüllung 4. Jahr)	verbleiben 20,5 %
• 1,9%	anrechenbar in 2032	(Übererfüllung 5. Jahr)	verbleiben 18,6 %

Es verfallen also mindestens: 18,6 % (nicht anrechenbar)

Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Hochschule neue Maßnahmen ergreifen, um weiterhin die Pflicht zu erfüllen, obwohl sie zu Beginn deutlich übererfüllt hat.

Infolgedessen bestünde für öffentliche Stellen das Optimum darin, Investitionen über die Zeit zu strecken, um nicht mit einer Maßnahme über 12 % Einsparung zu gelangen.

Öffentliche Einrichtungen sollten daher zu viel erbrachte Einsparungen ohne Einschränkung, mindestens über die Vertragslaufzeit des Energieleistungsvertrags (typischerweise 10 bis 15 Jahre) anrechnen dürfen, wenn diese aus einer entsprechenden Dienstleistung resultieren. Hier Projekte zu blockieren, indem Erfolge nicht anerkannt werden, ist kontraproduktiv und entspräche nicht dem Ziel des Gesetzes.

5. Energieeffizienzregister als Transparenz- und Markttreiber konsequent ausgestalten (§ 6a EnEfG)

Das geplante Energieverbrauchsregister (§ 6a) begrüßen wir ausdrücklich. Es kann Transparenz schaffen und Anreize für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Energiedienstleistungen setzen. Eine zügige Einführung und praxisnahe Ausgestaltung des Registers zur Förderung von Effizienzdienstleistungen halten wir für notwendig.

6. Anforderungen an Rechenzentren nicht absenken, sondern zielgerichtet weiterentwickeln (§ 11 EnEfG)

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Rechenzentren bewerten wir überwiegend kritisch. Die Anhebung der zulässigen Energieverbrauchseffektivität (PUE) bedeutet eine Absenkung der Effizienzanforderungen, deren klimapolitische Rechtfertigung nicht erkennbar ist. Der Wegfall von Informationspflichten reduziert Transparenz und kann Effizienzpotenziale ungenutzt lassen.

Konkrete Anregungen zu § 11 Abs. 3:

- Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe („räumliche Nähe“, „Umgebung“) sollte zugunsten klarer und einheitlicher Kriterien präzisiert werden.
- Die Einführung einer pauschalen Distanz (z. B. 5 km) halten für unangebracht, da es sehr von der Leistung bzw. Abwärmemenge des Rechenzentrums abhängt und enorme Potentiale ungenutzt bleiben könnten. Hier sind wirtschaftliche und technische Kriterien stärker zu berücksichtigen.
- Die Einbeziehung von Gebäudenetzen und sonstigen potenziellen Wärmeabnehmern sollte ausdrücklich erfolgen, um Energiedienstleistern zusätzliche Handlungsspielräume zu eröffnen.
- Anforderungen an Vertragsinhalte (Kostenregelungen, Investitionspläne) sollten klar geregelt werden, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Wir regen folgenden konkreten Änderungsvorschlag zu § 11 Abs. 3 an (Änderungen in grün):

„Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist,

1. der Anteil an wiederverwendeter Energie nach Inbetriebnahme, durch nachträgliche Ereignisse, ohne Verschulden des Betreibers des Rechenzentrums, nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht, oder
2. eine zwischen einer ~~in räumlicher Nähe befindlichen~~ Gemeinde oder dem Betreiber eines ~~Wärme- oder Gebäudenetzes~~ oder einem sonstigen potenziell wärmeabnehmenden Unternehmen und dem Betreiber des Rechenzentrums abgeschlossene Vereinbarung zur Abwärmenutzung vorliegt, wonach die Gemeinde oder der Betreiber des ~~Wärme- oder Gebäudenetzes~~ ihre konkrete Absicht zum Aufbau oder zur Gestattung eines oder mehrerer ~~Wärme- oder Gebäudenetze~~ erklärt, womit die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ~~spätestens~~ innerhalb von zehn Jahren erfüllt werden können oder
3. der Betreiber eines ~~in der Umgebung~~ ~~Wärme- oder Gebäudenetzes~~ ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie zu Gestehungskosten nicht innerhalb von sechs Monaten annimmt oder
4. [~~im Umkreis von 5 Kilometern~~ weder ein die Abwärme des Rechenzentrums zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen abnehmendes Unternehmen vorliegt, noch eine technisch und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes ~~Wärme- oder Gebäudenetz~~ ~~nicht~~ besteht; der Nachweis erfolgt durch eine Kosten-Nutzen-Analyse nach § 16 Absatz 3 und 4.]

Der Betreiber des ~~Wärme- oder Gebäudenetzes~~, dem vom Betreiber des Rechenzentrums ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 3 unterbreitet wird, ist verpflichtet, den Betreiber des Rechenzentrums über die Kapazität des ~~Wärme- oder Gebäudenetzes~~ zu informieren. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 muss das Rechenzentrum so errichtet werden, dass ausreichend Platz für die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme vorgehalten wird ~~und muss die Vereinbarung zur Abwärmenutzung eine Regelung zur Tragung der Kosten der Anbindungsleitung sowie zum Preis der Abgabe der Abwärme enthalten.~~

7. Abwärmenutzung umfassend stärken und auf weitere Sektoren ausweiten (§ 16 EnEfG)

Die Einschränkung der Abwärmenutzungspflichten auf Betreiber von Industrieanlagen sehen wir kritisch. Insbesondere die Herausnahme von Gewerbe-, Handels- und Bürogebäuden reduziert erhebliche Effizienzpotenziale. Hier halten wir eine breitere Anwendung für notwendig, um die Nutzung von Abwärme systematisch zu stärken.

8. Energiedienstleistungsmarkt aktiv stärken und Hemmnisse konsequent abbauen (EDL-G)

Die ausdrückliche Zielsetzung zur Beseitigung von Hemmnissen im Energiedienstleistungsmarkt begrüßen wir. Eine Umsetzung muss jetzt schnell erfolgen, dazu gehört insbesondere die Novelle der Wärmelieferverordnung. Weitere positive Aspekte aus unserer Sicht:

- Die stärkere Orientierung an konkreten Endenergieverbräuchen statt an der KMU-Definition bewerten wir grundsätzlich positiv, da sie die Anwendung vereinfacht.
- Die Prüfpflicht für Energieleistungsverträge bei Renovierungen öffentlicher Nichtwohngebäude bietet konkrete Ansatzpunkte für klimafreundliche Energiedienstleistungsmodelle.
- Die Möglichkeit, durch Energieleistungsverträge von Energieauditpflichten befreit zu werden, stellt ein wichtiges Marktinstrument dar.

Kritisch sehen wir hingegen:

- Die parallele Verwendung der Begriffe „Energiedienstleistungsvertrag“ und „Energieleistungsvertrag“ ohne klare Abgrenzung.
- Erweiterte Ausnahmen und reduzierte Anforderungen für Unternehmen könnten die Nachfrage nach Effizienzdienstleistungen schwächen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



Volker Schmees

Referent Politik

volker.schmees@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert

Leiter Politik & Kommunikation

dave.welmert@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0
info@vedec.org

www.vedec.org
LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002734